

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand

Moritz Daffinger

Bildnis A. von Liebermann, 1847, Aquarell (Z)

Alberina-Inv.Nr. 28154

an die Erben nach Hans Lothar von Körner auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Am 16. Jänner 1939 verfügte der Magistrat der Stadt Wien im Sinne des Ausfuhrverbotsgesetzes die Sicherstellung eines Gemäldes von Amerling sowie der gegenständlichen Aquarellminiatur von Daffinger durch Übergabe der Kunstwerke an Rechtsanwalt Dr. Wozak, um eine Verbringung ins Ausland hintanzuhalten.

Am 22. Februar 1939 beantragte der Leiter der Graphischen Sammlung Albertina beim Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten den Erwerb des für die Ausfuhr gesperrten Bildnisaquarells von Daffinger gegen Tausch von acht Doubletten aus dem Bestand der Albertina. Diesem Antrag wurde vom Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten am 8. März 1939 die Zustimmung erteilt. Am 28. März 1939 wurden die Doubletten lt. Quittung vom Bevollmächtigten des Eigentümers in Empfang genommen.

Am 15. Februar 1949 bestätigte die Graphische Sammlung Albertina, im März 1939 aus dem Besitz von Hans Lothar von Körner das Aquarell von Moritz Daffinger "Bildnis A. von Liebermann" im Tausch gegen die "auf beiliegender Liste angeführten Doubletten" erworben zu haben. "Trotzdem dieses Blatt regulär in den Besitz der Albertina gelangte, ist die Direktion bereit, gegen Rückgabe

der angeführten Doubletten, vorausgesetzt, dass sie in gutem Zustand sind, das Aquarell von Daffinger auszufolgen" (Akten der Graphischen Sammlung Albertina, 1949/0282).

Am 20. Mai 1949 meldete Rechtsanwalt Walter Wozak dem Bundesdenkmalamt, dass Hans Lothar von Körner auf sein Ersuchen das Gemälde von Friedrich Amerling wieder ausgefolgt erhält, das Wozak 1939 in Obhut genommen hatte. "Gleichzeitig (nämlich 1939) wurde mir auch eine Aquarellminiatur von Daffinger zur Verwahrung übergeben, die aber später von der Albertina erworben und gegen Doubletten ausgetauscht wurde, die in der Folge zur Ausfuhr in die Schweiz gelangten." (1949/3750 BDA-Restitutionsakten, K 39, Mappe Körner, Zl. 3750/94).

Es muss offen bleiben, ob es sich bei der "Tauschaktion" im Jahre 1939 um ein im Sinne des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 nichtiges Rechtsgeschäft gehandelt hat. Immerhin ist der Familie Körner für die der Graphischen Sammlung Albertina übertragene Miniatur ein offenbar entsprechender Gegenwert in Form von Doubletten zugekommen, die auch ins Ausland ausgeführt werden durften. Rückstellungsansprüche sind trotz von der Albertina bekundeter Bereitschaft, das Geschäft rückgängig zu machen, nicht geltend gemacht worden, sodass der Bund gemäß Art. 22 Staatsvertrag in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an der in Rede stehenden Miniatur erworben hat.

Von dem Offert der Albertina in ihrem Schreiben an das Bundesdenkmalamt vom 15. Februar 1949, die Daffinger-Miniatur gegen Rückgabe der aus der Albertina stammenden Doubletten, wieder auszufolgen, wurde, wie oben ausgeführt, kein Gebrauch gemacht. Es bestand offensichtlich keine Absicht, den durchgeführten Tausch rückgängig zu machen, obwohl zum Zeitpunkt dieses Schreibens die Frist für eine Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz noch offen war. Da den vorhandenen Unterlagen zu entnehmen ist, dass der ursprüngliche Eigentümer über den Sachverhalt informiert war, kann dieses Verhalten nur als konkludente Einwilligung gedeutet werden, dass es bei dem durch den seinerzeitigen Tauschvertrag bewirkten Eigentumsübergang sein Bewenden haben soll und diese somit durch nachträgliche Zustimmung saniert sind. Aufgrund dieses besonderen Sachverhaltes sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz als nicht erfüllt an. Eine trotzdem in Aussicht genommene Rückgabe der Aquarellminiatur von Daffinger, die der Beirat nicht empfiehlt, müsste jedenfalls von einer Rückstellung der seinerzeit als Gegenwert gegebenen graphischen Blätter aus dem Bestand der Albertina abhängig gemacht werden.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Tausch im Anschluss an ein Verfahren nach dem Ausführverbotsgesetz zustande gekommen ist, kommt auch eine Subsumption unter den ersten Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht in Betracht; der ausdrückliche Wortlaut dieser Regelung lässt dies nicht zu.

Wien, 28. November 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: